

Artikel 3.

Im Gemeindesteuergesetze vom 11. Juli 1913 (G.= u. V.=Bl. S. 195) wird Absatz 3 des § 38 aufgehoben.

Artikel 4.

Gegenwärtiges Gesetz, mit dessen Ausführung Unsere Ministerien des Kultus und öffentlichen Unterrichts, des Innern und der Finanzen beauftragt werden, tritt am 1. Januar 1917 in Kraft, dergestalt, daß seine Vorschriften bereits bei der Vorbereitung der Einschätzung zur Einkommensteuer und Ergänzungssteuer auf das Jahr 1917 anzuwenden sind.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königlich-s Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 20. Oktober 1916.



Friedrich August.

Dr. Heinrich Beck.
Graf Bixthum v. Gäßstädt.
v. Seydewitz.

Nr. 69. Verordnung

zur Abänderung der zum Einkommensteuergesetz und zum Ergänzungssteuergesetz erlassenen Ausführungsbestimmungen;

vom 21. Oktober 1916.

Auf Grund von Artikel 4 des Gesetzes über die Zusammenrechnung des Einkommens und Vermögens der Ehegatten bei den direkten Staats- und Gemeindesteuern, vom 20. Oktober 1916 (G.= u. V.=Bl. S. 173), wird hinsichtlich der direkten Staatssteuern folgendes bestimmt:

Artikel I.

Die Verordnung, die Ausführung des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 betreffend, vom 25. Juli 1900 (G.= u. V.=Bl. S. 589) wird weiter ¹⁾, wie folgt, abgeändert:

¹⁾ Frühere Abänderungen in den Verordnungen vom
4. Februar 1903 (G.= u. V.=Bl. S. 353),

1. In § 47

a) wird dem Absatz 1 folgender Satz angefügt:

Chefrauen mit höherem Einkommen sind hiervon auszuschließen, wenn zweifellos feststeht, daß ihr Einkommen nach § 3 des Gesetzes dem Ehemanne zuzurechnen sein wird.

b) werden in Absatz 2 die Worte „Für jeden dieser Beitragspflichtigen“ durch die Worte:

Für jeden der nach Absatz 1 mit Rotstift ausgezeichneten Beitragspflichtigen ersetzt.

2. Zwischen § 48 und § 49 wird folgende Bestimmung eingeschaltet:

§ 48 a. Die Einkommensdeklaration des Ehemanns hat das Einkommen der Ehefrau mitzuumfassen, sofern nicht die Ehefrau nach § 3 Absatz 2 des Gesetzes besonders zu veranlagten ist.

Zu § 39
Absatz 2
des
Gesetzes.

3. Dem § 75 wird folgende Bestimmung als Absatz 4 angefügt:

Für die Einkommensteuer eines Beitragspflichtigen, dem Einkommen seiner Ehefrau zugerechnet worden ist, haftet die Ehefrau als Selbstschuldnerin (§ 3 Absatz 4 des Gesetzes). In der Regel ist gegen die Ehefrau wegen der Einkommensteuer ihres Ehemanns mit der Mahnung und Zwangsvollstreckung erst vorzugehen, wenn die Zwangsvollstreckung gegen den Ehemann ganz oder zum Teil ohne Ergebnis gewesen ist. Die Vollstreckungsbehörde ist jedoch befugt, auch unerwartet der Durchführung der Zwangsvollstreckung gegen den Ehemann mit der Mahnung und Zwangsvollstreckung gegen die Ehefrau vorzugehen, wenn besondere Umstände dies angezeigt erscheinen lassen, insbesondere wenn der Vollstreckungsbehörde bekannt ist, daß das steuerpflichtige Einkommen des Beitragspflichtigen ganz oder zum überwiegenden Teil zugerechnetes Einkommen der Ehefrau ist. Darüber, ob auf Grund beigebrachter Nachweise nach § 3 Absatz 4 des Gesetzes die Haftung der Ehefrau auf einen Teil der Steuer des Ehemanns zu beschränken sei, entscheidet nach §§ 1, 10 des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Ver-

2. September 1903 (G. u. V. Bl. S. 526),
15. September 1903 (G. u. V. Bl. S. 539),
26. Juni 1908 (G. u. V. Bl. S. 263),
8. November 1911 (G. u. V. Bl. S. 194),
4. April 1913 (G. u. V. Bl. S. 99) und
20. Juni 1913 (G. u. V. Bl. S. 168).

waltungssachen vom 18. Juli 1902 (G. u. V.-Bl. S. 294) die Verwaltungsbehörde, der die Anordnung der Zwangsvollstreckung zusteht (Vollstreckungsbehörde). Ist die Vollstreckungsbehörde eine Gemeindebehörde, so hat sie sich vorher mit der Bezirkssteuereinnahme zu vernehmen.

4. Die Aufforderung zur Einkommensdeklaration K (G. u. V.-Bl. 1900 S. 771) und der Vordruck zur Einkommensdeklaration L (G. u. V.-Bl. 1900 S. 773) erhalten die aus den Anlagen K und L ersichtliche Fassung.

Artikel II.

Die unter dem 26. Juli 1900 zum Einkommensteuergesetz erlassene Instruktion (G. u. V.-Bl. S. 781) wird weiter²⁾, wie folgt, abgeändert:

1. In § 19

a) wird vor den Absätzen 1 und 2, die Absätze 2 und 3 werden, folgende Bestimmung als Absatz 1 eingefügt:

Das Einkommen der Ehefrau wird ohne Rücksicht auf den ehelichen Güterstand dem Ehemanne zugerechnet (§ 3 Absatz 1 des Gesetzes), sofern nicht die Ehefrau nach § 3 Absatz 2 des Gesetzes besonders zu veranlagten ist. Die Zurechnung ist beim Ehemann in Spalte 13 des Katasters (unter dem steuerpflichtigen Einkommen) durch den Vermerk: Z (= Zusammenrechnung) kenntlich zu machen. Ist dem Ehemann Einkommen der Ehefrau aus Quellen der in § 17 unter d des Gesetzes bezeichneten Art zugerechnet worden, so ist dies in Spalte 8 des Katasters unter dem d-Einkommen der Ehefrau durch den Vermerk: E (= Ehefrau) kenntlich zu machen. Trifft bei der Zurechnung ehemännliches und eheweibliches d-Einkommen zusammen, so ist das d-Einkommen des Ehemanns und der Ehefrau in Spalte 8 des Katasters in getrennten Ziffern einzustellen. Unter dem d-Einkommen der Ehefrau ist auch in diesem Falle der Vermerk: E (= Ehefrau) anzubringen.

b) wird in Absatz 2 (bisher Absatz 1) der 3. Satz gestrichen und folgende Bestimmung als Satz 1 vorangestellt:

Liegen die in § 3 Absatz 2 des Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen vor, so ist die Ehefrau wegen der Nutzung desjenigen Vermögens, über

²⁾ Frühere Abänderungen in den Verordnungen vom

4. Februar 1903 (G. u. V.-Bl. S. 353),

26. Juni 1908 (G. u. V.-Bl. S. 263),

10. August 1908 (G. u. V.-Bl. S. 310) und

8. November 1911 (G. u. V.-Bl. S. 194).

welches ihr die freie Verfügung zusteht, und wegen ihres sonstigen Erwerbes besonders zu besteuern.

2. In § 59 Absatz 6 Satz 2 werden die Worte „seiner Frau“ durch die Worte: seiner besonders veranlagten Frau (§ 3 Absatz 2 des Gesetzes) ersetzt.

Artikel III.

Die Verordnung, die Ausführung des Ergänzungsteuergesetzes vom 2. Juli 1902 betreffend, vom 2. Februar 1903 (G. = u. B. = Bl. S. 259) wird weiter ³⁾, wie folgt, abgeändert:

1. In § 16

a) wird dem Absatz 1 folgender Satz angefügt:

Chef Frauen mit größerem Vermögen sind hiervon auszuschließen, wenn zweifellos feststeht, daß ihr Vermögen nach § 15 Absatz 1 Ziffer 2 unter a dem Ehemanne zuzurechnen sein wird.

b) werden in Absatz 2 Satz 1 die Worte „Für jeden dieser Beitragspflichtigen“ durch die Worte:

Für jeden der nach Absatz 1 mit Blaustift ausgezeichneten Beitragspflichtigen
ersetzt.

2. Zwischen § 17 und § 18 wird folgende Bestimmung eingeschaltet:

§ 17 a. Die Ergänzungsteuerdeklaration des Ehemanns hat das ergänzungsteuerpflichtige Vermögen der Ehefrau mitzuumfassen, sofern nicht die Ehefrau nach § 5 Absatz 1 des Gesetzes besonders zu veranlagten ist.

Zu § 24
Absatz 1
des
Gesetzes.

3. Die Aufforderung zur Ergänzungsteuerdeklaration IV (G. = u. B. = Bl. 1903 S. 291) und der Vordruck zur Ergänzungsteuerdeklaration V (G. = u. B. = Bl. 1903 S. 293) erhalten die aus den Anlagen IV und V ersichtliche Fassung.

Artikel IV.

Die unter dem 3. Februar 1903 zum Ergänzungsteuergesetz erlassene Instruktion (G. = u. B. = Bl. S. 315) wird weiter ⁴⁾, wie folgt, abgeändert:

³⁾ Frühere Abänderungen in den Verordnungen vom
16. August 1906 (G. = u. B. = Bl. S. 275) und
8. November 1911 (G. = u. B. = Bl. S. 194).

⁴⁾ Frühere Abänderungen in den Verordnungen vom
16. August 1906 (G. = u. B. = Bl. S. 275),
8. November 1911 (G. = u. B. = Bl. S. 194) und
25. Februar 1914 (G. = u. B. = Bl. S. 19).

In § 21 Absatz 1

a) treten an Stelle des 1., 2. und 3. Satzes und der Vorschrift unter 1 folgende Bestimmungen:

(1) Zum Zwecke der Steuerveranlagung sind hinzuzurechnen:

1. dem Ehemann ohne Rücksicht auf den ehelichen Güterstand das ergänzungssteuerpflichtige Vermögen der Ehefrau, sofern nicht die Ehefrau nach § 5 Absatz 1 des Gesetzes besonders zu veranlagten ist. Ist die Ehefrau hiernach besonders zu veranlagten, so ist dem Ehemanne nur das seiner Nutznießung unterliegende Vermögen der Ehefrau, in den Fällen der allgemeinen Gütergemeinschaft (B. G. B. §§ 1437 flg.), Errungenschaftsgemeinschaft (B. G. B. §§ 1519 flg.), oder Fahrnisgemeinschaft (B. G. B. §§ 1549 flg.) das eheliche Gesamtgut zuzurechnen; in der Hand der Ehefrau bleibt bei gesonderter Veranlagung steuerpflichtig ihr Vorbehaltsgut (B. G. B. §§ 1365 flg.) und das Vermögen, das einem von ihr betriebenen Gewerbe als Anlage- oder Betriebskapital dient;
2. dem überlebenden Ehegatten im Falle der Fortsetzung der Gütergemeinschaft mit seinen und des verstorbenen Ehegatten gemeinschaftlichen Abkömmlingen (B. G. B. §§ 1483 flg., 1487 Absatz 1) das Gesamtgut;
3. dem Inhaber der elterlichen Gewalt das seiner Nutznießung unterliegende ergänzungssteuerpflichtige Vermögen des Kindes. In der Hand des Kindes bleibt steuerpflichtig sein freies Vermögen (B. G. B. §§ 1650 flg.) und dasjenige ergänzungssteuerpflichtige Vermögen, welches einem von ihm betriebenen Gewerbe als Anlage- und Betriebskapital dient;

b) erhalten die bisher mit 2 und 3 bezeichneten Unterabsätze die Bezeichnungen 4 und 5.

Dresden, am 21. Oktober 1916.

Finanzministerium.

v. Seydewitz.

Zippert.

K.

Nach § 39 des Einkommensteuergesetzes werden Sie aufgefordert, für die allgemeine Einschätzung zur Einkommensteuer auf das nächste Jahr das gesamte in Ihrer Hand steuerpflichtige Einkommen auf dem beifolgenden Vordrucke wahrheitsgemäß zu deklarieren.

Der Vordruck ist unter Beachtung des unten abgedruckten Probeeintrags und der beigefügten Erläuterungen auszufüllen, zu unterschreiben und

binnen 3 Wochen,

von Zustellung dieser Aufforderung an, während der gewöhnlichen Geschäftsstunden an die unterzeichnete Gemeindebehörde abzugeben.

Die Versäumnis dieser Frist hat den Verlust des Reklamationsrechts zur Folge.

, am 191 . .

Der Stadtrat.
Gemeindevorstand.

Probe-Eintrag.

Brd. Verf. Listen-Nr.:
oder Straße u. Haus-Nr.: **Königstraße 23,**
I. Obergeschoß.

Ort: *Dresden.*

Einkommens-Deklaration.

1) Ehemänner haben ohne Rücksicht auf den ehelichen Güterstand auch das in Sachsen steuerpflichtige Einkommen der Ehefrau nach § 3 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes besonders zu beisteuern ist.

2) Inhaber der elterlichen Gewalt haben das Einkommen aus dem ihrer Nutznießung unterliegenden Vermögen der Kinder mit anzugeben.

Für die Einschätzung zur Einkommensteuer gebe ich mein — und meiner Ehefrau ¹⁾ — jährliches Einkommen sowie das jährliche Einkommen aus dem meiner Nutznießung unterliegenden Vermögen meines Kindes ²⁾ — folgendermaßen an*):

a) aus Grundbesitz, namentlich Betrieb der Land- und Forstwirtschaft auf eigenen Grundstücken, Verpachtung von Grundstücken, Vermietung von Gebäuden oder Benutzung derselben zur eigenen Wohnung (nach Abzug der Bewirtschaftungs-, Reparatur- und Unterhaltungskosten)	6 400	Markt
b) an Kapitalzinsen, Renten, Anpanagen, Dividenden von Aktien oder Ruzen oder Geschäftsanteilen bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Auszügen und anderen Berechtigungen, einschließlich des jährlichen Wertes von Naturalgefällen, soweit solche nicht zu den unter c bezeichneten Einkünften gehören	12 220	
c) an Gehalt, Remuneration, Wohnungszelt, Pension, Wartegeld, Tantieme, Salär und Lohn aus amtlicher oder sonstiger Stellung, sowie aus gewerblichen und persönlichen Dienstverhältnissen, einschließlich des jährlichen Wertes der freien Kost und Wohnung und aller sonstigen Natural- und Nebenbezüge	—	
d) aus Handel, Gewerbe, überhaupt aus jeder selbständigen Erwerbstätigkeit, einschließlich des Betriebs der Landwirtschaft auf fremden Grundstücken (nach Abzug der Betriebsunkosten)	9 050	
zusammen	27 670	

Hiervon sind abzuziehen:

Schuldzinsen	2 250	Markt
Grundsteuer nach 4 Pf. auf die Steuereinheit	72	
Beiträge zur Landesimmobiliarbrandkasse	44	
Landeskulturrenten	134	
Auszugsleistungen	300	
zusammen	2 800	2 800

Mithin beträgt mein jährliches steuerpflichtiges Gesamteinkommen 24 870

An Grundstücken, gewerblichen Betriebsstätten und Handelsniederlassungen besitze ich — und meine Ehefrau —*) gegenwärtig in Sachsen außerhalb meines unterbemerkten Wohnorts folgende:

*in Ebersdorf bei Löbau ein Bauergut,
in Kubschütz bei Bautzen einen Granitbruch,
in Leipzig eine Zweigniederlassung meines hiesigen Geschäfts.*

Ich bestätigere hiermit, daß ich die obigen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

Dresden, am 4. November 1916.

(Volle Unterschrift:) *Karl Emil Müller.*

*) Nicht Zutreffendes ist zu durchstreichen.



Erläuterungen.

Das Einkommensteuergesetz bestimmt in § 1, § 2 Absatz 1, § 3 Absatz 1, 2, 4, 5, §§ 4, 5, § 6 Nr. 9 bis 12, § 14, § 15 Nr. 1, 3, 4, 6, 7 Absatz 2, §§ 16, 17, § 18 Nr. 1 bis 6, 8, §§ 19, 20, 21, § 39 Absatz 3, § 40, § 68 Absatz 1, § 69 Absatz 1, § 70:

Die Ausführungsverordnung zum Einkommensteuergesetz bestimmt in §§ 14, 15, § 36 Absatz 2, §§ 48a, 49, 50, § 51 Absatz 1 bis 3:

Das Gemeindesteuergesetz bestimmt in § 77 Absatz 1 bis 3:

L.

Ord. Verf. Listen-Nr.
oder
Straße und Haus-Nr.:

Ort:

Einkommens = Deklaration.

Für die Einschätzung zur Einkommensteuer gebe ich mein — und meiner Ehefrau 1) —
jährliches Einkommen — sowie das jährliche Einkommen aus dem meiner Nutznießung
unterliegenden Vermögen meine . . . Kinde . . . 2) — folgendermaßen an *):

Mark

- a) aus Grundbesitz, namentlich Betrieb der Land- und Forstwirtschaft auf eigenen Grundstücken, Verpachtung von Grundstücken, Vermietung von Gebäuden oder Benutzung derselben zur eigenen Wohnung (nach Abzug der Bewirtschaftungs-, Reparatur- und Unterhaltungskosten)
- b) an Kapitalzinsen, Renten, Apanagen, Dividenden von Aktien oder Ruzen oder Geschäftsanteilen bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Auszügen und anderen Berechtigungen, einschließlich des jährlichen Wertes von Naturalgefallen, soweit solche nicht zu den unter c bezeichneten Einkünften gehören
- c) an Gehalt, Remuneration, Wohnungsgeld, Pension, Bartegeld, Tantieme, Salär und Lohn aus amtlicher oder sonstiger Stellung, sowie aus gewerblichen und persönlichen Dienstverhältnissen, einschließlich des jährlichen Wertes der freien Kost und Wohnung und aller sonstigen Natural- und Nebenbezüge
- d) aus Handel, Gewerbe, überhaupt aus jeder selbständigen Erwerbstätigkeit, einschließlich des Betriebs der Landwirtschaft auf fremden Grundstücken (nach Abzug der Betriebskosten)

zusammen

Mark

Hiervon sind abzugiehen:

zusammen

Within beträgt mein jährliches steuerpflichtiges Gesamteinkommen

An Grundstücken, gewerblichen Betriebsstätten und Handelsniederlassungen besitze ich — und meine Ehefrau — *) gegenwärtig in Sachsen außerhalb meines untenbemerkten Wohnorts folgende:

Ich versichere hiermit, daß ich die obigen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

. . . , am 191 .

(Solle Unterschrift) .

*) Nicht Zutreffendes ist zu durchstreichen.



Die Nichtbefolgung der vorliegenden Aufforderung zieht den Verluſt des Reklamationsrechts nicht nach ſich.

IV.

Nach § 24 des Erganzungsſteuergesetzes vom 2. Juli 1902 ſind die Beitragspflichtigen berechtigt, durch Einreichung einer Deklaration das in ihrer Hand erganzungsſteuerpflichtige Vermogen anzugeben. Fur die im nachſten Jahre ſtattfindende allgemeine Einſchatzung zur Erganzungsſteuer wird Ihnen daher freigeſtellt, von dieſer Berechtigung Gebrauch zu machen und das geſamte von Ihnen zu verſteuernde Vermogen auf dem beifolgenden Vordruck wahrheitsgema zu deklarieren.

Der Vordruck iſt unter Beachtung des unten abgedruckten Probeeintrags und der beigefugten Erlauterungen auszufullen, zu unterſchreiben und

binnen 3 Wochen,

von Zuſtellung dieſer Aufforderung an, wahrend der gewohnlichen Geſchaftstun- den an die unterzeichnete Gemeindebehore abzugeben.

....., am 191 ..

Der Stadtrat.
Gemeindevorſtand.

Brd. Verſ. Liſten-Nr.:

oder

Strae und Haus-Nr.: *Bahnhofſtrae 1*

Ort: *Borna.*

Probe - Eintrag.

Erganzungssteuer - Deklaration.

Fur die Einſchatzung zur Erganzungsſteuer gebe ich mein — und meiner Ehefrau¹⁾ — erganzungsſteuerpflichtiges Vermogen — ſowie das meiner Nutzung unterliegende erganzungsſteuerpflichtige Vermogen meines Kindes²⁾ — folgendermaen an³⁾:

- Grundvermogen, ſoweit es nicht von der Grundsteuer betroffen iſt,** inſbesondere das Jagdrecht auf eigenen oder fremden Grundstucken; ferner Kohlenbergbaurechte und Abbaurechte, gleichviel ob auf Grund dieſer Rechte ein Abbau ſtattfindet oder nicht; Kohlen, welche nicht Gegenſtand eines Kohlenbergbaurechts ſind, ingleichen ſonstige Vorkenntnisse, welche nicht Gegenſtand eines Abbaurechts ſind, ſofern ſie gewerbmaig abgebaut werden
- Dem Betriebe der Land- oder Forſtwirtschaft oder eines Gewerbes dienendes Anlage- und Betriebskapital (mit Ausnahme der Grundstucke und Gebaude)** mithin inſbesondere Waſſerkraften, Wehre und andere Waſſerbauten, Dampfkeſſel und Maſchinen, Geratſchaften, Werkzeuge, Tiere und ſonſtige Betriebsmittel; Vorrate an Roh- und Hilfsstoffen, Brennmaterialien, zum Verfaufe beſtimmten Waren; Vorrate an barem Gelde deutſcher Wahrung, fremden Geldſorten, Banknoten, Kaſſenſcheinen, Wechſeln, Schuldverſchreibungen und anderen Wertpapieren, Gold und Silber in Barren; Aktivpaenstucke einſchlielich der im Kontokorrent laufenden Guthaben; Patent- und andere Urheberrechte, Verlagsrechte und Realgewerberechtigungen; bei dem Betriebe der Landwirtschaft ſowohl das ſtehende Betriebskapital (toten und lebendes Inventar) als auch das umlaufende Vertriebskapital — nach Abzug der Geſchaftsschulden, ſoweit ſie nicht in Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden, Realſteuern, eingetragenen Auszugen oder anderen dinglichen Grundstuckbelastungen beſtehen —
- Scnftiges Kapitalvermogen³⁾,** ſoweit es nicht unter Ziffer 2 fallt, inſbesondere verzinsliche und unverzinsliche Kapitalforderungen ſowie Wertpapiere jeder Art einſchlielich des Wertes von Aktien oder Anteilſcheinen, Kupon, Geſchaftsguthaben bei Genossenschaften, Geſchaftsantheilen und anderen Geſellſchaftseinlagen; bares Geld deutſcher Wahrung, fremde Geldſorten, Banknoten und Kaſſenſcheine mit Ausſchlu der aus den laufenden Jahreseinnahmen vorhandenen Beſtande, Gold und Silber in Barren, Patent- und andere Urheberrechte, Verlagsrechte, Kapitalwert der Rechte auf Apanagen, Renten, Leibrenten, Auszuge ic. (§ 17 Ziffer 3 unter d des Geſetzes)

Gemeiner Wert
Mark

30 000

90 600

45 600

zusammen

166 200

Mark

1 500

1 500

1 500

Zu beachten:

Nicht abzuziehen ſind:

- Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, Realſteuern, eingetragene Auszuge und andere dingliche Grundstuckbelastungen;
- die zur Beſtreitung der laufenden **Haushaltungskosten** eingegangenen Verbindlichkeiten;
- der Kapitalwert von **Renten** oder **Zuſchuen**, die Kindern oder anderen Angehorigen ohne geldwerte Gegenleistung zur Beſtreitung des Unterhalts gewahrt werden.

Hiervon ſind abzuziehen:

- an Kapitalſchulden
 - an Kapitalwert der von mir zu entrichtenden Apanagen, Renten, Leibrenten ic. (§ 21 Ziffer 2 des Geſetzes)
- ſoweit dieſe Verbindlichkeiten nicht ſchon unter Nr. 2 in Abzug gelangt ſind.

zusammen

Mithin betragt mein erganzungsſteuerpflichtiges Vermogen 164 700

Ich erklare hiemit, da ich die obigen Angaben nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen gemacht habe.

Borna, am 5. November 1916.

(Wolle Unterſchreiben:) *Ernst Heinrich Bretschneider.*

³⁾ Nicht Zutreffendes iſt zu durchſtreichen.



Erläuterungen.

Das Ergänzungsteuergesetz bestimmt in §§ 1, 2, 3, 5, 6, 14, § 15 Absatz 1, 2, 4, 5, §§ 16, 17, 18, 19, 20, 21, 24, § 42 Absatz 1, 3, § 43, § 47 Absatz 1, 2:

Die Ausführungsverordnung bestimmt in § 14 Absatz 1 Satz 1, §§ 17, 17 a, 18:

